

Aufzeichnungsblatt gem. § 6 Ammoniakreduktionsverordnung für das W1'10 _____

In Anlehnung an Formblatt BMK

Bewirtschafter:in: _____ LFBIS-Nr.: _____

Ansschrift: _____

¹ Folgende Düngemittelarten sind gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 der Ammoniakreduktionsverordnung von der Aufzeichnungsverpflichtung umfasst:
Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässerter Klärschlamm, Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot, stabilisierter Harnstoff, unstabilisierter Harnstoff.

Bezeichnung Schlag bzw. Feldstück	Fläche (in ha)	Anzubauende Kultur	Art des aufgebr. Düngemittels ¹	Ausbringung Datum/Uhrzeit		Einarbeitung Datum/Uhrzeit		ggf. Angabe zu verzögerter Einarbeitung
				Beginn	Ende	Beginn	Ende	

* Befahrbarkeit nicht gegeben: Boden wurde durch unvorhersehbares Witterungsereignis nicht befahrbar. Die Beeinträchtigung der Befahrbarkeit des Bodens darf erst nach der Ausbringung eingetreten sein (innerhalb der vier Stunden Frist). Sobald der Boden wieder befahrbar ist, muss die Einarbeitung von noch verbliebenem Dünger (bei Festmistdünger) oder nicht vollständig eingewaschenem Dünger (bei flüssigem Dünger) sofort wieder aufgenommen und abgeschlossen werden. Auch organische Reste wie Stroh als Bestandteil ausgebrachter Düngemittel gelten als noch verbliebener Dünger und müssen eingearbeitet werden.

** Dünger eingewaschen: Es dürfen weder Dünger- noch Einstreureste auf der Bodenoberfläche vorliegen. Der Dünger muss vollständig eingewaschen sein, ansonsten gilt *

Weitere Hinweise: Die **Aufzeichnung** muss spätestens **14 Tage nach dem Zeitpunkt der Ausbringung** erfolgen und ist sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Da **stabilisierter Harnstoff** nicht eingearbeitet werden muss, ist nur die Ausbringung - jedoch nicht die Einarbeitung - zu dokumentieren.